R i c h t l i n i e n

für die Sportförderung der Stadt Witzenhausen

I. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Witzenhausen fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien im Vereinsregister eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Sportvereine im Stadtgebiet, wenn sie dem Landessportbund angehören.

Eine Förderung kann nur im Rahmen der jeweils im Haushaltplan der Stadt Witzenhausen bereitgestellten Mittel erfolgen.

Ziel dieser Förderungsrichtlinien ist, es die Bemühungen der Sportvereine und organisiationen hinsichtlich ihrer gesundheits- und gesellschaftspoltischen Aufgaben zu unterstützen, den Gemeinsinn zu fördern und die Leistungskraft der Vereine und Organisationen zu verbessern.

II. Sportförderung

1. Förderungsgrundsätze:

Der Vereins- und Breitensport wird durch die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert.

Ziel dieser Förderung ist:

- die finanziellen Leistungen von Bund, Land und Kreis sowie der Vereine zu ergänzen,

- ein Höchstmaß an sportlicher Betätigung in der Breite und Leistungen in der Spitze zu erreichen, ein umfassendes sportliches Freizeitangebot zu verwirklichen und einen angemessenen Beitrag zur Gesundheitserhaltung der Bevölkerung zu leisten.

2. Förderungsgegenstand:

Die Förderung erstreckt sich auf

- vereinseigene Sportanlagen,
- die Anschaffung langlebiger Sportgeräte,
- die Jugendarbeit,
- Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung in Witzen hausen,
- die Teilnahme von Spitzensportlern oder Mannschaften an Lan
- des- und höherwertigen Meisterschaften,
- sonstige Sportförderung /Ehrenpreise, Jubiläen, Zuschüssen zur Vereinsarbeit),
- Bereitstellung der stadteigenen Sportanlagen.

3. Art der Förderung

3. 1. Förderung des Vereinssportes

Dazu gehört: - die Beratung der Sportvereine in allen städtischen Sportförderungsangelegenheiten,

- die Vergabe der in der Gesamtstadt gelegenen Sportanlagen für sportliche Nutzung,

- die Bereitstellung von Nebenanlagen (Duschräumen, Aufenthalts- und Versammlungsräume und dergl.).

3.2 Förderung des vereinsgebundenen Breitensports

Dazu gehört: Die Bereitstellung der stadteigenen Sportanlagen in ko-operativer Zusammenarbeit mit den nutzenden Vereinen.

3.3 Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird Sportvereinen auf Antrag eine jährliche Beihilfe gewährt. Die Höhe der Beihilfe beträgt 1,50 € für jedes jugendliche Mitglied des Vereins unter 18 Jahren entsprechend der Anzahl der an den Landessportbund gemeldeten jugendlichen Mitgliedern. Die Mitglieder-Meldeliste an den Landessportbund ist in Durchschrift an die Stadt zu geben.

3.4 Einmalige Zuschüsse

Zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte wird eine Beihilfe gewährt, die in der Regel 10 % der nachgewiesenen Gesamtkosten beträgt.

Hierzu gehören auch Personalcomputer, die allerdings nur bis zu einem Wert von 750,00 € bezuschußt werden.

Sollte sich der Werra-Meißer-Kreis an der Bezuschußung nicht beteiligen, so ist eine weitere Bezuschußung möglich.

3.5 Obergeordnete Forderungen

1. Über die Förderung von Sportveranstaltungen mit übergeordneter Bedeutung im Bereich der Stadt Witzenhausen beschließt der Magistrat in Verbindung mit der Kommission, Kultur, Soziales, Freizeit und Sport.
2. Teilnahme von Spitzensportlern an Landes- und höherwertigen Meisterschaften.

   - Für die Teilnahme von Sportlern an Landes- und höherwertigen Meisterschaften werden Zuschüsse gewährt.

- Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten 2. Klasse der Bundesbahn, bei Ausnutzung aller Ermäßigungen, zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Zuwendung beträgt 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

- Eine Beihilfe der Stadt erhält nicht, wer auf anderem Wege z. B. durch Zugehörigkeit zum A-B-C-D - Kader gefördert wird.

III. Allgemeine gültige Regelungen

Von den Vereinen wird erwartet, daß sie öffentliche Veranstaltungen durchführen und sich bei Bedarf an der Ausgestaltung städtischer Veranstaltungen beteiligen.

1. Starthilfe bei Vereinsgründung

Gruppen, die sich die Gründung eines Vereins zum Ziel gesetzt haben, kann die Stadt bis zur Vereinsgründung Geräte und Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Sofern diese nach Vereinsgründung in das Eigentum des Vereins übergehen, sind sie auf Zuschüsse, die nach diesen Richtlinien gewährt werden, anzurechnen. Bei Vereinsgründung kann eine einmalige Zahlung gewährt werden, die sich nach der Zielsetzung und der Mitgliederstärke des neu zu gründenden Vereins richtet.

2. Stiftungen von Pokalen und sonstigen Ehrengaben

2.1 Ober die Stiftungen von Pokalen und sonstigen Ehrengaben für Vereinsveranstaltungen beschließt der Magistrat der Stadt Witzenhausen.

2.2 Bei Vereinsjubiläen können in Anerkennung langjähriger Arbeit Ehrengaben gewährt werden in Höhe von 5,-- DM je, beginnend mit dem 25. Jubiläum (25., 50., 75., etc.).

3. Verfahren

3.1 Anträge

a) Anträge auf Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind formlos an den Magistrat der Stadt Witzenhausen zur richten

Anträge auf Zuschüsse zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte sollten bis 15. Februar des Jahres vor der beabsichtigten Maßnahme dem Magistrat der Stadt Witzenhausen vorgelegt werden.

Allen Anträgen sind, soweit erforderlich, Finanzierungspläne, Angebote und Kostenvoranschläge beizufügen. Ferner sind Angaben zu machen, ob jeweils für den gleichen Zweck auch Zuschüsse bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts beantragt und in etwa welcher Höhe erwartet werden. Im Antrag muss die Eigenleistung des Vereins bzw. der Beteiligten angegeben werden.

b) Den Anträgen für Investitionszuschüsse sind außerdem noch beizufügen:- Beschreibung und Begründung der Maßnahme - bei Baumaßnahmen durch das städtische Bauamt vorgeprüfte Planungsunterlagen.

3.2 - Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist vor der Ausführung der Maßnahme sicherzustellen.
Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der Höhe der beantragten Zuwendung steht.

Zuschüsse der öffentlichen Hand oder Sportorganisationen gelten nicht als Eigenleistung.

b) **Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln aufgrund dieser Richtlinien obliegt der Verwaltung bis 500,00 €.** Eine Bezuschussung, darüber hinaus erfolgt durch einen Magistratbeschluß.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nach der Reihenfolge der Eingängeim Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel gewährt.

3.3 Verwendungsnachweis

Der Zuschußempfänger hat der Stadt einen prüffähigen Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuß bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

Die bezuschußte Maßnahme muß in vollem Umfang durchgeführt werden.

Ist dies nicht der Fall oder reduzieren sich die Kosten, kann der gewährte Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Stadt Witzenhausen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher oder sonstigen Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschußempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zwecke sind die Belege mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Witzenhausen, den 1. Februar 1984

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen